

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2013

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.04.2013

Text**Pflegeaufsicht**

§ 19. Der Jugendwohlfahrtsträger hat, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinn des § 146 ABGB gewährt werden. Die für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes Verantwortlichen haben die Pflegeaufsicht zu ermöglichen.